



Satzung

Der Modellbahnclub Murnau e.V. – Die Ammergaubahn im Modell

Inhaltsverzeichnis

LEITBILD	3
SATZUNG	4
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Vereinszweck	4
§ 3 Mitgliedschaft im Verein	5
§ 3a Arten der Mitgliedschaft.....	5
§ 3b Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 3c Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Kooperationspartner, Förderer, Unterstützer, Gäste	6
§ 5 Bundesverband BDEF, Zusammenarbeit mit Partnern.....	6
§ 6 Finanzierung des Vereins.....	7
§ 7 Organe des Vereins.....	7
§ 8 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung.....	7
§ 8a Abstimmung und Stimmrecht.....	8
§ 8b Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§ 9 Vorstand	8
§ 9a Aufgaben des Vorstands.....	9
§ 10 Vereinsordnungen	10
§ 11 Auflösung des Vereins	10
§ 12 Haftung	10
§ 13 Auslagenersatz.....	11
§ 14 Inkrafttreten	11



Der Modellbahnclub Murnau e.V. – Die Ammergaubahn im Modell



LEITBILD

Die in den Jahren ab 1879 im Blauen Land entstandene Eisenbahn ist mit der Keimzelle des elektrischen Bahnbetriebs in Deutschland ein historisches Kulturgut, welches längst Kultstatus erlangt hat. Was heute in der Realität vielfach verlorengegangen ist, will der Verein im Modellmaßstab nachgestalten, dabei Zusammenhänge veranschaulichen, technisches Wissen und Fertigkeiten vermitteln und auf diese Weise für die nächsten Generationen bewahren. Das ist unser Engagement für alle an der Eisenbahn im großen und kleinen Maßstab Interessierte.



Der Modellbahnclub Murnau e.V. – Die Ammergaubahn im Modell

SATZUNG

Der nachfolgende Text enthält in Normalschrift den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Text der Satzung. Im Hinblick auf leichtere Lesbarkeit und des Fehlens allgemein anerkannter Formen geschlechtsneutraler Bezeichnungen wird weitestgehend darauf verzichtet, bei der Wortwahl spezielle weibliche Ausdrucksformen zu verwenden. Insofern sind Ausdrücke wie Mitglied, Vertreter und dergleichen immer als Frauen und Männer gleichermaßen meinent zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Modellbahnclub Murnau e.V. – Die Ammergaubahn im Modell“ – im folgenden MBC oder Verein genannt – hat seinen Sitz in Murnau.
- (2) Er ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des MBC ist, der an der Eisenbahn interessierten Bevölkerung das Verständnis für das Eisenbahnwesen und den Modellbahnbau nahezubringen. Der MBC will durch den Aufbau und Betrieb einer Modellbahnanlage mit dem Thema „**Knotenpunkt Murnau – Nebenstrecke Bad Kohlgrub – Oberammergau**“ der Allgemeinheit einen Einblick in das gesamte Eisenbahngeschehen rund um Murnau geben, auf dessen geschichtliche Bedeutung hinweisen und Zusammenhänge vermitteln und veranschaulichen. Ferner soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung, insbesondere für Jugendliche, angeregt und unterstützt werden.
- (2) Neben der hierfür erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit dient es diesem Zweck,
 - die vereinseigene Anlage und den Fahrzeugpark nach historischem Vorbild in gemeinsamer Arbeit aufzubauen, betriebsfähig zu erhalten und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
 - in den Vereinsräumen eine Sammlung an historischen Eisenbahngegenständen und Unterlagen zu bewahren und zu präsentieren,
 - den jüngeren Mitgliedern die notwendigen handwerklichen Fertigkeiten zu vermitteln sowie
 - das Vereinsleben und die Geselligkeit zu fördern.
- (3) Der MBC verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke § 51 AO“). Der Verein ist selbstlos tätig.
- (4) Mittel, die dem MBC zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist reine Privatangelegenheit und wird nicht vergütet.
- (5) Sach- und Investitionsausgaben des MBC dürfen nur gemäß dem in Absatz 2 genannten Zweck eingesetzt werden.



Der Modellbahnclub Murnau e.V. – Die Ammergaubahn im Modell

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Der MBC besteht aus Mitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person gemäß § 3a werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht (Aufnahmeantrag).
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung und Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft endgültig.
- (4) Das Mitglied stimmt der Aufnahme seiner Daten in das Mitgliederverzeichnis des MBC, der Speicherung und deren Weitergabe an die übrigen Mitglieder des Vereins ausdrücklich zu.

§ 3a Arten der Mitgliedschaft

- (1) Bei den Mitgliedern wird unterschieden nach
 - a. ordentlichen Mitgliedern sowie
 - b. Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind mit Rechten und Pflichten gemäß § 3b ausgestattet.
- (3) Besonders verdiente Mitglieder können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Kriterien legt der Vorstand fest. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und darüber hinaus von der Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 3b Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an den Vereinsabenden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie über seine Aktivitäten informiert zu werden.
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (3) Die Stimmberechtigung kann nur bei Anwesenheit oder per E-Mail ausgeübt werden.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten, Anordnungen des von ihnen gewählten Vorstands zu beachten, das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und die jeweiligen Versammlungs- und Veranstaltungsräume in einem ordentlichen Zustand zu erhalten.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder können an den Veranstaltungen, Vereinsabenden, Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung teilnehmen.

§ 3c Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei:
 1. freiwilligem Austritt:
Ein Austritt aus dem MBC ist jederzeit durch schriftliches Anzeigen bei der Vorstandschaft möglich, wobei eine Rückerstattung von Jahresbeiträgen nicht erfolgt.

Der Modellbahnclub Murnau e.V. – Die Ammergaubahn im Modell

2. Ausschluss des Mitglieds:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder sonstige Anordnungen der Vereinsorgane, bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, bei Nichterfüllung der Beitragspflicht oder wenn sonstige Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

3. Tod des Mitglieds

- (2) Ein Mitglied hat nach Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen in Gänze oder in Teilen sowie auf Gegenstände, die dem Verein von Dritten überlassen worden sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, egal aus welchen Gründen.

§ 4 Kooperationspartner, Förderer, Unterstützer, Gäste

- (1) Der MBC steht Kooperationspartnern, Förderern, Unterstützern und Gästen, die Interesse am Ziel und Zweck des Vereins teilen, grundsätzlich offen. Allen gemeinsam ist, dass sie kein Mitglied gemäß § 3a sind und demzufolge keine Rechte und Pflichten gemäß § 3b haben.
- (2) Als Kooperationspartner werden natürliche oder juristische Personen bezeichnet, die den MBC über eine Kooperationsvereinbarung mit dem Vorstand unterstützen.
- (3) Als Förderer werden natürliche und juristische Personen bezeichnet, die sich entweder als Institution oder auf Grund ihres auswärtigen Lebensmittelpunktes oder sonstiger Lebensumstände vorwiegend finanziell am Vereinsgeschehen beteiligen möchten.
- (4) Unterstützer sind interessierte Personen, die sich tatkräftig vor Ort bei der Vereinsarbeit einbringen möchten, zum Beispiel im Rahmen von Veranstaltungen.
- (5) Gäste sind alle diejenigen, die das Vereinsleben kennenlernen möchten. Sie können hierzu auf Einladung des Vorstands an bestimmten Veranstaltungen des MBC teilnehmen.
- (6) Kooperationspartner, Förderer, Unterstützer, und Gäste können an Veranstaltungen und Vereinsabenden des MBC teilnehmen.

§ 5 Bundesverband BDEF, Zusammenarbeit mit Partnern

- (1) Der MBC ist Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Eisenbahnfreunde e.V. (BDEF). Die Mitgliedschaft ist jedoch nicht bindend und kann durch Beschluss der Vorstandschaft beendet werden.
- (2) Eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit besteht vor Ort mit weiteren Vereinen von Eisenbahnfreunden sowie Denkmalpflegern und Historikern, die eine ähnliche Zielsetzung bei der Bewahrung des historischen Kulturguts verfolgen, darunter z. B.
 - Kuratorium E69 04 zum Erhalt der historischen Denkmallok in Murnau,
 - Förderverein historisches Bahn-Wasserkraftwerk Kammerl e.V.,
 - Historischer Verein Murnau e.V.



Der Modellbahnclub Murnau e.V. – Die Ammergaubahn im Modell

§ 6 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Diese wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt (siehe Anhang).
- (3) Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird zum Jahresbeginn fällig und ist spätestens **bis zum 1. März zu zahlen**.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des MBC sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.
- (2) Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, d.h. es erfolgt keine Bezahlung oder Entschädigung.

§ 8 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres einzuberufen, wobei es sich dann bei dieser ersten Mitgliederversammlung im Jahr um eine Jahreshauptversammlung handelt.
- (2) Alljährlich kurz vor der Jahreshauptversammlung werden von den durch die Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfern die abgeschlossenen Bücher und der Kassenbestand geprüft.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform an die letzte bekannte postalische Adresse oder an die E-Mail-Adresse des Mitglieds. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von 14 Kalendertagen liegen.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn die Einberufung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Diese Forderung ist durch die Angabe des Zwecks zu begründen. Zu einer solchen Versammlung sind die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorsitzenden des Vereins geleitet.
- (8) Beschlüsse, die von der Mitgliederversammlung getroffen wurden, können nur von ihr geändert oder aufgehoben werden.
- (9) Über Anträge auf Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt waren.
- (10) Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.



Der Modellbahnclub Murnau e.V. – Die Ammergaubahn im Modell

§ 8a Abstimmung und Stimmrecht

- (1) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Die Wahrnehmung des Stimmrechts bei Versammlungen kann in der Regel bei Anwesenheit durch Akklamation/Handerheben erfolgen, bei nicht anwesenden Mitgliedern per E-Mail.
- (2) Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Jedes in der Versammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wer sich der Stimme enthält, wird als ungültige Stimme gewertet (nicht anwesend). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; eine Wahl ist zu wiederholen.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Wer am Tag der Versammlung verhindert ist und nicht teilnehmen kann, kann im Fall der Abstimmung sein Stimmrecht per Vollmacht einem Mitglied des Vereins schriftlich (per E-Mail) übertragen.

§ 8b Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - Satzungsänderungen.
 - Vorzeitige Abberufung eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds.
 - Vorzeitige Neuwahl eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds.
 - Planung der Vereinsarbeit.
 - Genehmigung der vom Vorstand gemäß § 10 beschlossenen Vereinsordnungen.
 - Festsetzung der Beitragsordnung nach Vorschlag des Vorstands.
- (2) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind darüber hinaus:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des vergangenen Kalenderjahrs.
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und des Beirats.
 - Wahl des zweiköpfigen Prüfungsausschusses, der die Finanzbuchhaltung und die Geschäftsführung überprüft und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
 - Prüfung und Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Kassen- und Jahresberichte und des Haushaltsplans für das folgende Jahr.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand) besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer (Schatzmeister)

Der Modellbahnclub Murnau e.V. – Die Ammergaubahn im Modell

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht erfolgt ist.
- (3) Eine Wahl kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so findet eine Mitgliederversammlung mit Wahl für den Rest der Wahlzeit statt.
- (5) Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (6) Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, sich an die durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung auferlegten Beschränkungen zu halten.

§ 9a Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des MBC im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein, wenn es erforderlich ist oder wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand hat alle Mitglieder per E-Mail fortlaufend über alle wichtigen Vereinstätigkeiten und Neuerungen zu informieren. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung des MBC jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (4) Parallel zur internen Kommunikation obliegt dem Vorstand die Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
- (5) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in allen Versammlungen. Im Einvernehmen mit dem 2. Vorsitzenden führt er die Verhandlungen mit außenstehenden Personen, Körperschaften, Firmen, Vereinen und dergleichen. Beim Abschluss von Rechtsgeschäften hat er vorher die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder einzuholen (ausgenommen Käufe bis 200 €). In Fällen, die eine Störung oder Verzögerung der Vereinsarbeit mit sich brächten, ist er zwar berechtigt, selbstständig zu handeln, hat aber die Zustimmung der Vorstandsmitglieder innerhalb einer Woche einzuholen. Erhält er diese Zustimmung nicht, haftet er persönlich für die Folgen des vorgenommenen Rechtsgeschäfts in voller Höhe. Die Bestimmung hat nur im Innenverhältnis Gültigkeit; die Vertretungsbefugnis gem. § 11 Absatz 1 wird dadurch nicht beschränkt.
- (6) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden. Die Bestimmungen für den 2. Vorsitzenden gelten daher sinngemäß wie für den 1. Vorsitzenden.
- (7) Der Geschäftsführer vertritt den 2. Vorsitzenden. Er führt die Vereinskasse, hat den pünktlichen Eingang der Beiträge zu überwachen und die Gelder nach Weisung des Vorstands zu verwenden. Er hat ein genaues Verzeichnis des Vereinsvermögens zu führen.



Der Modellbahnclub Murnau e.V. – Die Ammergaubahn im Modell

- (8) Alljährlich kurz vor der Jahreshauptversammlung werden von den durch die Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfern die abgeschlossenen Bücher und der Kassenbestand geprüft. Zu jeder Jahreshauptversammlung legt der Geschäftsführer einen schriftlichen Kassenbericht über Einnahmen und Ausgaben des Vereins der Mitgliederversammlung vor.
- (9) Über die Beschlüsse von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Vereinsordnungen

Der Vorstand kann, soweit erforderlich, eine Ordnung, z.B. eine Datenschutzordnung und sonstige Ordnungen nebst den betreffenden Änderungen beschließen. Diese Vereinsordnungen sind Regelungswerke außerhalb dieser Satzung. Sie werden nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung durch Einstellung (Link) in die Homepage des MBC für die Mitglieder verbindlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des MBC entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Modellbahnbesitz ist nach Möglichkeit ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn
 - 50 % der Mitglieder eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand eingebracht haben,
 - mindestens zwei Drittel der Mitglieder zu dieser Versammlung erschienen sind und
 - drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Vereinsauflösung zustimmen.
- (3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
- (4) Nach der Auflösung des MBC hat der Vorstand über das Vereinsvermögen in folgender Weise zu verfügen:
 - Offene Forderungen sind einzutreiben, um Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen.
 - Soweit die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, sind sie aus dem Verkauf Vereinseigener Vermögensstücke zu finanzieren.
 - In der Auflösungsversammlung der Mitglieder ist dann zu beschließen, was mit dem restlichen Vereinsvermögen zu geschehen hat.

§ 12 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber dem MBC, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Sind ehrenamtlich Tätige nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachten Schadens verpflichtet, so

Der Modellbahnclub Murnau e.V. – Die Ammergaubahn im Modell

können diese vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- (3) Der MBC haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedern bei der Ausübung von Vereinstätigkeiten, aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinsanlagen oder -einrichtungen entstehen, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (4) Bei Forderungen an den MBC haftet dieser nur mit seinem Vermögen. Die Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 13 Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. In dieser Eigenschaft entstandene Barauslagen werden erstattet.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein nach Auftrag durch den Vorstand entstanden sind.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, nachgewiesen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist am 27.03.2026 in Seehausen von der Mitgliederversammlung für den „MBC Murnau e.V. – Die Ammergaubahn im Modell“ beschlossen worden und tritt mit der heutigen Genehmigung in Kraft. Sie ist für alle derzeitigen und künftigen Mitglieder rechtswirksam bindend. Der Satzung zugestimmt haben 14 von 14 anwesenden Mitgliedern: Namen:

Reinhard Pospischil, Maximilian Pospischil, Hans-Jürgen Steib, Reinhard Scheele, Friderike Keup, Barbara Finsterwalder, Alfred Achmüller, Matthias Heilig, Till Heilig, Mike Korlin, David Korlin, David Giesen, Werner Vogl, Barbara Steib.

Seehausen, 27.03.2026

Matthias Heilig,
1. Vorsitzender

Hans-Jürgen Steib
2. Vorsitzender

Alfred Achmüller
Geschäftsführer

Anhang: Beitragsordnung

